

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204- 2536  
Gesch. Z.: 32/sr/

Vorlage 397/2021  
Datum 09.12.2021

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Rahmenbedingungen für die Außengastronomie ab dem  
01.04.2022**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Zur Unterstützung der Gastronomie und der gaststättenähnlichen Betriebe zur Bewältigung der Pandemie hat die Stadtverwaltung die Rahmenbedingungen für die Außengastronomie in der vergangenen Saison 2021 und 2020 ausgeweitet. Darüber hinaus wurden die Erlaubnisse gebührenfrei erteilt und eine Sondernutzungsgebühr fiel auch nicht an.

Nachdem die Pandemie nun zwei Jahre andauert und auch im kommenden Jahr eine Belastung der Gastronomie durch die Pandemie abzusehen ist, stellt sich die Frage, wie die Rahmenbedingungen für die Außengastronomie ab der kommenden Saison (ab 01.04.2022) aussehen werden.

Folgende Tabelle zeigt die Rahmenbedingungen vor der Pandemie, während der vergangenen zwei Jahre und ab der kommenden Saison gegliedert in die unterschiedlichen, betroffenen Betriebsarten:

	Gaststättenähnliche Betriebe ohne Ausnahme vom B-Plan	Gaststättenähnliche Betriebe mit Ausnahme vom B-Plan	Gaststätten
Vor der Pandemie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis für zwei Stehtische</li> <li>- gebührenpflichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis für max. fünf Sitzgelegenheiten bzw. der Hälfte der im Innenraum zulässigen Sitzgelegenheiten</li> <li>- gebührenpflichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang der Sondernutzung auf Antrag nach Anhörung der einzelnen Fachabteilungen (z.B. Stadtplanung, Verkehr, Feuerwehr usw.)</li> <li>- gebührenpflichtig</li> </ul>
Saison 2020 und 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Duldung von max. fünf Sitzgelegenheiten</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Duldung von max. 10 Sitzgelegenheiten (Verdopplung der Sitzgelegenheiten)</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweitung (Richtschnur Verdopplung, teilweise auch mehr) der Flächen nach Absprache</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>
Ab 01.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis für zwei Stehtische</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis für max. fünf Sitzgelegenheiten bzw. der Hälfte der im Innenraum zulässigen Sitzgelegenheiten</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang der Sondernutzung auf Antrag nach Anhörung der einzelnen Fachabteilungen (z.B. Stadtplanung, Verkehr, Feuerwehr usw.)</li> <li>- wohlwollende Prüfung von Ausweitungen</li> <li>- gebührenfrei</li> </ul>

Wie aus der Tabelle entnommen werden kann, werden die Erlaubnisse auch für die kommende Saison gebührenfrei erteilt.

Im Gegensatz zu den Jahren 2021 und 2020 gelten im Hinblick auf die gaststättenähnlichen Betriebe dieselben Rahmenbedingungen wie vor der Pandemie. Grund dafür ist, dass der Bebauungsplan Altstadt, ergänzt durch die Vorlage 509 b/2010 (gaststättenähnliche Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“), genau diese Rahmenbedingungen vorgibt. Eine weitere Abweichung von diesen Regelungen könnte zu einem Anspruch der betroffenen Betriebe gegenüber der Stadt im Rahmen eines sog. Gewohnheitsrechts führen und so eine Rückkehr zu den bisherigen Rahmenbedingungen stark erschweren.

Konzessionierte Gaststätten hingegen werden neben der geltenden Gebührenfreiheit in der kommenden Saison weiterhin unterstützt. Auch hier kann die Stadtverwaltung die Ausweitung aufgrund eines möglicherweise entstehenden Gewohnheitsrechts nicht mehr ohne die Erteilung

einer Erlaubnis dulden. Um die Gastronomie dennoch bestmöglich zu unterstützen, sagt die Stadtverwaltung eine wohlwollende Prüfung von Ausweitungen vor.

Durch dieses Verfahren gewährleisten wir ausreichend Rechtssicherheit für die Betriebe, da diese nun eine Erlaubnis und keine bloße Duldung mehr erhalten. Zum anderen erhöht sich unsere Rechtssicherheit in Bezug auf andere Vorschriften (z.B. Brandschutz, Gewerbeamt usw.). Ein weiterer Vorteil ist, dass wir die Flächen kennen und so beispielsweise bei (Lärm-)Beschwerden der Anwohnerschaft besser Auskunft geben können.